

Bundesrat

Drucksache 903/95

15.12.95

EU - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/117/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen

KOM(95) 491 endg.; Ratsdok. 11102/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 15. Dezember 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 24. Oktober 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Agrar- und Veterinärsachverständige" beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Januar 1996 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 770/91 = AE-Nr. 913100

BEGRÜNDUNG

- I. Die Richtlinie 92/117/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen⁽¹⁾ sieht insbesondere folgendes vor:
- i) die Erfassung epidemiologischer Daten und die jährliche Unterrichtung der Kommission über Entwicklung und Quelle zoonotischer Infektionen;
 - ii) die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission die zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie getroffenen nationalen Maßnahmen und die nationalen Programme zur Tilgung von Geflügelsalmonellen mitzuteilen, wobei letztere die einschlägigen Kriterien der Anhänge II und III der Richtlinie sowie die Mindestanforderungen gemäß Anhang III (betreffend die Überwachung und Bekämpfung von Salmonella-Infektionen in Zuchtgeflügelbeständen) erfüllen müssen;
 - iii) die Möglichkeit einer Finanzhilfe der Gemeinschaft im Sinne der Entscheidung 90/424/EWG des Rates für die Tötung und unschädliche Beseitigung von Tieren, die amtliche Überwachung und die Gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien;
 - iv) die Verpflichtung von Drittländern, Programme mit Einzelheiten über die hinsichtlich der Kontrolle von Zoonosen und Zoonoseerregern gebotenen Garantien vorzulegen, wobei Einfuhren aus diesen Drittländern ausgesetzt werden, bis eine Entscheidung der Kommission zur Genehmigung dieser Programme vorliegt.

Die Richtlinie zielt zum einen darauf ab, ein zuverlässiges System zur Meldung von Zoonosevorkommen im allgemeinen zu schaffen und sieht zum anderen die Überwachung, Bekämpfung und letztendliche Tilgung bestimmter invasiver Salmonella-Serotypen in Zuchtgeflügelbeständen vor. Es wurde erkannt, daß die Zoonosenverhütung eine heikle Frage ist und daß weitere Maßnahmen (z.B. für Legehennenbestände) und über das Produktionsstadium hinausgehende Maßnahmen erforderlich sein würden, um das Problem zu lösen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15.3.1993, S. 38.

- II. Die Bekämpfung und Verhütung von Zoonosen nimmt einen immer höheren Stellenwert ein. So ist die Gemeinschaft über die Richtlinie 92/117/EWG hinaus auch auf der Grundlage anderer Richtlinien verpflichtet, insbesondere in bezug auf Salmonellen zusätzliche Maßnahmen zu erlassen. Diese Verpflichtung wurde im Zuge der Verhandlungen über den Beitritt Finnlands und Schwedens erneut bekräftigt. In diesem Zusammenhang sei insbesondere verwiesen auf Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 64/433/EWG des Rates⁽²⁾ (für frisches Fleisch), auf Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 71/118/EWG des Rates⁽³⁾ (für frisches Geflügelfleisch), auf die Artikel 9a, 9b und 10b der Richtlinie 90/539/EWG des Rates⁽⁴⁾ (für lebendes Geflügel) und auf Anhang II Kapitel 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 92/118/EWG des Rates⁽⁵⁾ (für Konsumier). Darüber hinaus ist die Gemeinschaft gemäß Artikel 129 des Vertrags verpflichtet, ein hohes Niveau für die menschliche Gesundheit sicherzustellen.
- III. Darüber hinaus hat sich im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 92/117/EWG gezeigt, daß einige der für die Durchführung von Maßnahmen in den Mitgliedstaaten und in Drittländern gesetzten Fristen allzu optimistisch waren und daß bestimmte technische Aspekte der Richtlinie überprüft werden müssen.
- IV. Entsprechend empfiehlt es sich, auch alle weiteren Maßnahmen zu überprüfen, die auf Gemeinschaftsebene zur Verhütung von die Verbrauchergesundheit gefährdenden Zoonosen erforderlich sind und die auch die genannten technischen Aspekte beinhalten. In Anbetracht der Komplexität der anstehenden Fragen werden für diese Überprüfung 18 Monate veranschlagt. Zwischenzeitlich wird vorgeschlagen, einige der in der Richtlinie gesetzten Fristen zu verlängern, und zwar insbesondere hinsichtlich
- der Bestimmungen betreffend eine Neuregelung des Meldesystems,
 - der Festlegung von Probenahme- und Analyseverfahren,
 - der Durchführung und Genehmigung bestimmter einzelstaatlicher Maßnahmen sowie der Vorlage und Genehmigung von Drittlandprogrammen.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8.3.1971, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31.10.1990, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES

vom

zur Änderung der Richtlinie 92/117/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anbetracht der bisherigen Entwicklung und des hohen Stellenwertes, den die Verhütung und Bekämpfung von Zoonosen heute einnimmt, müssen die Bestimmungen der Richtlinie 92/117/EWG vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen⁽⁴⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, weitgehend überprüft werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C

⁽²⁾ ABl. Nr. C

⁽³⁾ ABl. Nr. C

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15.3.1993, S. 38.

903/95

Bis diese Überprüfung abgeschlossen ist, sollten die Durchführungsfristen für die Neuregelung des Meldesystems, die Festlegung von Probenahme- und Analyseverfahren, die Durchführung und Genehmigung bestimmter einzelstaatlicher Maßnahmen sowie die Vorlage und Genehmigung von Drittlandprogrammen verlängert werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 92/117/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 3 wird gestrichen.
2. In Artikel 6 Buchstabe b) werden die Worte "was Salmonellen anbelangt, so muß diese Festlegung vor dem in Artikel 17 vorgesehenen Zeitpunkt erfolgen" gestrichen.
3. Artikel 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Datum "1. Oktober 1993" durch das Datum "1. Oktober 1997" ersetzt;
 - b) in Absatz 2 wird das Datum "1. Januar 1994" durch das Datum "1. Januar 1998" ersetzt;
 - c) in Absatz 3 erster Gedankenstrich werden die Worte "spätestens 6 Monate nach ihrer Vorlage" gestrichen.
4. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 wird das Datum "1. Januar 1994" durch das Datum "1. Januar 1998" ersetzt;
 - b) in Absatz 1 Unterabsatz 2 wird das Datum "1. Januar 1994" durch das Datum "1. Januar 1998" ersetzt.
 - c) Absatz 1 Unterabsätze 3 und 4 werden gestrichen;
 - d) Absatz 2 wird gestrichen.
5. In Artikel 14 Absatz 2 wird das Datum "31. Dezember 1995" durch das Datum "31. Dezember 1998" ersetzt.
6. Artikel 15 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

7 Es wird folgender Artikel 15a eingefügt:

"Artikel 15a

1. Die Kommission übermittelt dem Rat und dem Europäischen Parlament bis zum 1. Oktober 1997 einen Bericht über den Stand der Durchführung der Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Zoonosen. Dieser Bericht betrifft insbesondere die Neuregelung des Systems zur Mitteilung von Zoonosen, die Bekämpfung von Salmonellosen in Legegeflügelbeständen, Maßnahmen zur Bekämpfung anderer Zoonosen als Salmonellosen und die Bekämpfung von Salmonellosen in Zuchtgeflügelbeständen und Salmonella-Bakterien in Mischfuttermitteln für Geflügel.
2. Dem Bericht gemäß Absatz 1 liegen zoonosenspezifische Vorschläge, insbesondere im Sinne der Änderungen zu dieser Richtlinie, bei."

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1995 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 3. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Bundesrat

Drucksache 903/95 (Beschluß)

01.03.96

Beschluß **des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/117/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen

KOM(95) 491 endg.; Ratsdok. 11102/95

Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat lehnt den vorliegenden Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/117/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung ab.

Insbesondere ist die Berichterstattung nach Artikel 5 nach den Vorgaben des Trendberichtes zu kompliziert und umfangreich. Der Umfang des Trendberichtes sollte noch einmal überarbeitet werden, wobei die Angaben und Aussagen der Trendberichte der einzelnen Mitgliedstaaten nur vergleichbar sein werden, wenn Probenentnahmeverfahren und Untersuchungsverfahren harmonisiert werden.

Außerdem ist der jährliche Berichtstermin - 31. März - für den Trendbericht zu kurz bemessen, um die Daten in den jeweiligen Ländern zu sammeln und auszuwerten.

Außerdem sollten die Fristverlängerungen in Artikel 8 und 10 auf Praktikabilität überprüft und gegebenenfalls die Fristen aufeinander besser abgestimmt werden. Der neue Artikel 15a sollte im Hinblick auf die

- Vereinfachung des Meldesystems (Trendbericht),
- einheitliche Probenahme- und Untersuchungsverfahren auf Salmonellen,
- Salmonellenbekämpfung in Legehennenbeständen,

- Bekämpfung weiterer Zoonosen

konkreter gefaßt werden.

Gleichzeitig wird die Bundesregierung gebeten, die haushaltsrechtlichen Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie 92/117/EWG insbesondere auf die Länder zu prüfen und im Detail darzustellen. Bei der Umsetzung der Richtlinie sind die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Richtlinie 92/117/EWG wird einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern. Dieser Aufwand kann von der Veterinärverwaltung ohne zusätzliches Fachpersonal und zusätzliche Sachmittel nicht bewältigt werden. Angesichts der gegenwärtigen Haushaltslage der Länder sowie der Kommunen können zusätzliche Personalstellen nicht geschaffen werden.